ECKERT

Haftungsgefahren für Aufsichtsräte in unsicheren Zeiten
- Ansprüche von Insolvenzverwaltern-

Rechtsanwalt Dr. Rainer Eckert
Rechtsanwalt Ole Häger

17.11.2022

Agenda

I. Ziel des Insolvenzverfahrens

II. Haftungsnorm § 116 AktG i.V.m. § 15b InsO

II. Einigungsmöglichkeiten

III. Exkurs § 114 AktG

I. Ziel des Insolvenzverfahrens

§ 1 InsO Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

- Massemehrung (bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens)
- U.a. Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegen die Organe
- Gegebenenfalls Zustimmung Gläubigerversammlung/Gläubigerausschuss bei Aufnahme eines Rechtsstreits und bei Abschluss eines Vergleichs mit erheblichen Streitwert gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 3 InsO

II. Haftungsnorm § 116 AktG i.V.m. § 15b InsO

§ 116 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten § 93 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und § 15b der Insolvenzordnung sinngemäß. […]

§ 15b InsO

(1) Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.[…]

- Haftung für Zahlungen bei bereits eingetretener Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung)
- Pflichtverletzung: Fehlende Einflussnahme auf Vorstand, dass dieser Insolvenzantrag stellt und keine Zahlungen mehr leistet
- Erforderlichenfalls sogar Abberufung des Vorstands, wenn dieser nicht entsprechend handelt

III. Einigungsmöglichkeiten

- Einigungsmöglichkeit mit Insolvenzverwalter meistens gegeben
- Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung mit Prozessrisiken behaftet; im streitigen gerichtlichen Verfahren nur durch Sachverständigengutachten darzulegen
- Rechtsfolge bei Begründetheit des Anspruchs: Wiederaufleben der Forderung (BGH II ZR 235/03) – nachträgliche Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle
- Wirtschaftlicher Vergleich unter Berücksichtigung der Quotenzahlung
- Einbeziehung der D&O-Versicherung

IV. Exkurs § 114 AktG

§ 114 AktG Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab.
(2) Gewährt die Gesellschaft auf Grund eines solchen Vertrags dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Aufsichtsratsmitglieds gegen die Gesellschaft auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

- Beratervertrag: Steuerberater / Anwaltskanzlei
- Beteiligung: Direkt, aber auch wenn AR-Mitglied Partner einer Personengesellschaft ist; bei Kapitalgesellschaft Beteiligungsgrad strittig, jedenfalls beherrschender Einfluss ausreichend
- Zustimmung kann durch Einwilligung oder Genehmigung erteilt werden (BGH II ZR 48/11)

Die Referenten

Dr. jur. Rainer Eckert

Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

r.eckert@eckert.law

Ole Häger

Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

o.haeger@eckert.law

Eckert Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Robert-Enke-Str. 1 | 30169 Hannover
T +49 (0) 511 62 62 87 0 | F +49 (0) 511 62 62 87 10
info@eckert.law | www.eckert.law